

Tax Flash

Tschechische Republik, 1. Tschechische Republik, 2. März 2010

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter der PricewaterhouseCoopers Česká republika s. r. o., der Sie über die aktuellsten Neuigkeiten im Bereich Steuern und Recht informiert. Eine ausführlichere Übersicht der wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bietet der monatliche Newsletter Tax & Business News an.

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.



Kontakte

PricewaterhouseCoopers
Česká republika, s.r.o.

Will Schofield, Partner
william.schofield@cz.pwc.com
+420 251 152 500

Claudia Schulte, Senior Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Petr Frisch, Direktor
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Ivana Vágnerová, Manager
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 543

Büro Prag
Kateřinská 40,
120 00 Prag 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20,
602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20,
702 00 Ostrava
+420 595 137 111

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das erste Halbjahr 2007 wird nicht zurückerstattet

Der oberste Verwaltungsgerichtshof sprach am 25. Februar sein Urteil im Fall Jezek Software aus, in dem über den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, für Zeitraum von Januar bis Juni 2007, verhandelt wurde.

Jezek Software bezog seine Klage auf einen Fehler im Sozialversicherungsgesetz, demnach die Definition der Berechnungsgrundlage für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007, fehlte. Aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlage zahlte Jezek Software für diesen Zeitraum keinen Arbeitgeberanteil. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde später durch Kreisgericht in Usti nad Labem bestätigt, vor dem die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Sozialversicherungsverwaltung stattfand. Gegen dieses Urteil legte die Sozialversicherungsverwaltung Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof ein.

In Folge der oben erwähnten Entscheidung, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde, beantragten tausende Unternehmen eine Rückerstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007. Viele weitere Unternehmen ziehen diesen Schritt ebenfalls in Erwägung.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des Kreisgerichts in Usti nad Labem nun aber aufgehoben und den Fall an das Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Zur Begründung führte der Oberste Verwaltungsgerichtshof an, dass die Berechnungsgrundlage für die Arbeitgeberanteile eindeutig aus der Definition zur Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge hätte abgeleitet werden können. Anders ausgedrückt, die Grundlage für die Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung war im Sozialversicherungsgesetz implizit enthalten. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof wies die Argumentation von Jezek Software zurück, dass die Regelungen im Gesetzestext nicht genau genug gewesen seien, als das daraus eine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge hervorgegangen wäre.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat damit die Auffassung der Sozialversicherungsverwaltung bestätigt und das Kreisgericht ist fortan an diese Entscheidung gebunden.

Jezek Software signalisierte bereits, die Auseinandersetzung auch vor dem Verfassungsgerichtshof fortzusetzen, der die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts revidieren könnte. Bis zu einer möglichen positiven Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs werden die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zurückerstattet.

Um die Auswirkungen der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs für Ihr Unternehmen zu besprechen, kontaktieren Sie bitte Petr Frisch, Ivana Vagnerova, oder Ihren regulären Ansprechpartner bei PricewaterhouseCoopers.